

Verordnung des Regierungspräsidiums Dessau

über das Naturschutzgebiet „Alte Elster und Rohrbornwiesen“ in der Stadt Annaburg und den Gemeinden Holzdorf und Premsendorf (Landkreis Wittenberg)

Aufgrund der §§ 17,27 und 45 des Naturschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1997, GVBl. LSA S. 476) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

1. Das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Annaburg und den Gemeinden Holzdorf und Premsendorf (Landkreis Wittenberg) wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Alte Elster und Rohrbornwiesen“ und hat eine Größe von ca. 212 ha.

2. Der Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und ungestörte Entwicklung eines vielfältig strukturierten, noch weitgehend naturnahen, teilweise unzugänglichen, gewässer- und feuchtgebietsreichen Biotopsystems, insbesondere

- der Altarme der Schwarzen Elster und sonstiger Wasserflächen mit ihren Verlandungszo-
nen,
- der Riedgras-, Röhricht-, Seggen- und Binsenbestände und der feuchtigkeitsliebenden
Hochstaudenfluren,
- der Feuchtgebüsche, Feuchtwiesen, in unterschiedlicher Intensität genutzten sonstigen
Grünlandflächen und Ödländer,
- der naturnahen Waldstücke wie Erlenbruchwald oder sonstige Laubwaldbestände

als Wuchsorte zahlreicher z. T. seltener und gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als störungsarmes Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für zahlreiche z. T. seltene und bestandsbedrohte, störungsempfindliche Tierarten sowie als Landschaftsteile von z. T. besonderem Reiz und Schönheit.

Für die Entwicklung des Gebietes sind

- die Wiedervernässung bestimmter Flächen insbesondere im Bereich von Luchwiese und Rohrbornwiesen,
- die langfristige Renaturierung der Schwarzen Elster unter Einbeziehung der Altarme sowie sämtlicher potentieller Retentionsflächen im Naturschutzgebiet,
- die langfristige Umwandlung der Kiefernbestände in potentiell natürliche Vegetation,
- die Pflege der zahlreichen Biotope durch Maßnahmen wie Mahd oder Entbuschung entsprechend den jeweiligen Anforderungen

von besonderer Bedeutung.

§ 3 Verbote

1. Nach § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

Das Naturschutzgebiet darf mit Ausnahme im Rahmen der nach § 4 zulässigen Handlungen nur auf dem in der Karte gekennzeichneten vorhandenen Weg im südöstlichen Gebietsteil betreten werden.

2. Zu den verbotenen Handlungen zählen u. a.:

- Hunde und andere nicht wildlebende Tiere frei laufen zu lassen,
- Fahrzeuge aller Art (ausgenommen Fahrzeuge ohne Motorkraft und Krankenfahrstühle) zu fahren, zu parken oder abzustellen, davon unberührt bleibt der Betrieb der Eisenbahnstrecke,
- Bäume, Gebüsche oder sonstige Pflanzen oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
- wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- die Wohn-, Brut-, Nahrungs- und Zufluchtstätten wildlebender Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Pflanzen oder Tiere einzubringen.
- bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind,
- Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenerhärtungen von Straßen oder Wegen durchzuführen,
- Veränderungen der Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise vorzunehmen,
- Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern,

- in den Wasserhaushalt einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Entwässerung oder einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen, sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, zutage zu fördern oder zu entnehmen,
- zu lagern, zu zelten oder Feuer anzuzünden,
- zu reiten,
- Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- zu baden,
- Boot zu fahren,
- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabe, Modellflugzeuge u. ä.),
- Stoffe, Gegenstände, Materialien zu lagern oder abzulagern, außer im Rahmen der gemäß dieser Verordnung ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

§ 4 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 3:

- a) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den in der Karte zur Verordnung entsprechend gekennzeichneten Grünlandflächen als ein- bis zweischürige Mähwiese oder Weide, jedoch
- ohne Umbruch und andere Veränderungen des Bodenreliefs,
 - ohne weitere Entwässerungsmaßnahmen,
 - ohne Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm,
 - bei Düngung unter Einhaltung eines Abstandes von Gewässern von mind. 5 m ab Oberkante der Böschung und ohne Überschreitung eines jährlichen Reinstickstoff-anteils von max. 70 kg N/ha sowie adäquaten Anteilen von K, P, Ca und Mg,
 - bei Weidenutzung mit maximal 1 - 2 GVE/ha, Einzelbäume, Baumgruppen und Gewässer sind viehkehrend einzuzäunen,
 - unter Entfernung des abgetrockneten Mähgutes von den Flächen,
 - unter Einhaltung eines Nutzungsabstandes von Gewässern von mind. 5 m ab Oberkante der Böschung,
- b) die Offenhaltung der in der Karte entsprechend gekennzeichneten Flächen gemäß einem im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, abgestimmten Pflegekonzept,

c) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Waldbestände gemäß den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Regeln der ökogerechten Waldbewirtschaftung (Leitlinie Wald) mit Ausnahme auf den in der Karte entsprechend gekennzeichneten Flächen (Unterhaltung der Feuerschutzstreifen jedoch auch hier weiterhin möglich) wie folgt:

- Holzentnahmarbeiten nur in der Zeit vom 1. September bis 15. Februar des folgenden Jahres,
- unter Vorrang der Naturverjüngung,
- mittels künstlicher Waldverjüngung nur mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation,
- ohne Kahlschläge, die eine Größe von 2 ha im Nadelwald bzw. 0,5 ha in Laub- und Mischwaldbeständen überschreiten,
- unter Belassung von mindestens 4 Altbäumen pro Hektar bis zu deren natürlichem Verfall oder unter Ausweisung von Altholzinseln mit einem Anteil von insgesamt 5 - 10 % an der Gebietsfläche im Rahmen der Forsteinrichtung,
- unter Vorrang manueller bzw. mechanischer Verfahren vor chemischen Verfahren, insbesondere ohne Kalkung und Düngung; die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur im begründeten Einzelfall im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, zulässig,
- ohne Maßnahme zur Bodenentwässerung und Melioration,
- ohne Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Wegen,
- unter Instandsetzung vorhandener Wege nur mit Naturbaustoffen ohne Versiegelung,

d) die ordnungsgemäße Ausübung der Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch nicht im Uferbereich der Gewässer, der Sumpf- und Röhrichflächen sowie im Umkreis von 50 m um erkennbar besetzte Biberbauten, nicht auf Federwild und ohne die Neuanlage von Wildäckern und das Aufbringen von Fütterungsmitteln mit Ausnahme von Kurrungen; die Bau- und Fangjagd ist bei ökologischem Erfordernis und nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar des folgenden Jahres zulässig; die Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen ist an das Einvernehmen des Regierungspräsidiums Dessau, obere Naturschutzbehörde, gebunden; auf den südlich der Schwarzen Elster gelegenen Flächen ist die Jagd nur in der Zeit vom 1. August bis 15. Februar des folgenden Jahres zulässig,

e) das ordnungsgemäße Beangeln der Gewässer zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang wie folgt:

- entlang der Schwarzen Elster durch die Mitglieder des DAV, Territorialverband Jessen, oder sonstige Personen, die das Fischereiausübungsrecht besitzen und im Altkreis Jessen wohnhaft sind, ganzjährig bzw. an den in der Karte gekennzeichneten Stellen in der Zeit vom 1. August bis 15. Februar des folgenden Jahres,

- an den Altwässern in der Zeit vom 1. August bis 1. April des folgenden Jahres durch maximal zwei Personen pro Gewässer, die das Fischereiausübungsrecht besitzen und dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, anzuzeigen sind; genaue Angelstellen sind im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, festzulegen,
 - unter Festlegung der Zuwegungen im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde,
 - unter Einhaltung eines Mindestabstandes von besetzten Biberbauen von 50 m,
 - ohne Eisangeln,
 - ohne gemeinschaftliche Fischereiveranstaltungen,
 - ohne Verwendung von Stellnetzen,
 - ohne Anlage von Angelstegen,
 - ohne Einbringen oder Füttern von Fischen,
 - ohne Beeinträchtigung der Vegetation insbesondere der Röhrichtbestände oder Gehölze, ggf. erforderliche Freihaltungsmaßnahmen an den Angelplätzen erfolgen im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde,
- f) das zügige Durchfahren des Gebietes auf der Schwarzen Elster ohne anzulegen mit Booten ohne Motorkraft in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober jedes Jahres sowie eine einmalige Durchfahrt an einem Wochenende zwischen dem 15. und 31. Mai jedes Jahres in der Zeit von 9:00 - 17:00 Uhr im Rahmen der traditionellen Elster-Elbe-Fahrt, wobei die Ausführung im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, erfolgt,
- g) die gem. § 38 BNatSchG bestimmungsgemäße Nutzung für militärische Zwecke der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zum Standortübungsplatz Holzdorf gehörenden Flächen,
- h) die Unterhaltung der Fließgewässer und Hochwasserschutzanlagen, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, abzustimmen sind,
- i) Maßnahmen zur Unterhaltung der Eisenbahnanlagen, wobei Festlegung des Zeitpunktes und Ausführung im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, erfolgen,
- k) Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Leitungen, Kabelanlagen und Erdgaseinrichtungen, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, abzustimmen sind,
- l) weitere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, abzustimmen sind, die Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug,

- m) das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte, unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume,
- n) das Betreten und Befahren des Gebietes
- durch die Naturschutz-, Wasser- und Forstbehörden und deren Beauftragte,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde,
 - zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume,
- o) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, durchgeführt werden,
- p) das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre, einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde.

§ 5 Duldungspflichten

Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu dulden:

- das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes,
- Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes.

§ 6 Befreiung

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Dessau, obere Naturschutzbehörde, auf Antrag nach § 44 NatSchG LSA Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7
Zuwiderhandlungen

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dessau, den 6. Februar 1998

Regierungspräsidium Dessau

Scholze
Regierungsvizepräsident